

ius.focus

Zivilprozessrecht

Referentenaudienz mit Vergleichsverhandlung – Meldepflicht und Kostenfolge bei mangelnder Vergleichsbereitschaft?

§ 66 Abs. 1, § 50 ZPO ZH

Eine Partei ist nur dann gehalten, das Gericht vorgängig zu informieren, wenn sie prinzipiell und unabhängig vom Ausgang der Referentenaudienz nicht gewillt oder in der Lage ist, Vergleichsgespräche zu führen, oder wenn die Parteien nur zu einer Vergleichsverhandlung (ohne Referentenaudienz) vorgeladen wurden. [315]

KassGer ZH AA080166 vom 22. Januar 2010; ZR 2010 Nr. 35

Im Rahmen eines Forderungsprozesses vor dem Handelsgericht Zürich waren die Parteien zur Referentenaudienz und Vergleichsverhandlung vorgeladen worden. Im Rahmen der Referentenaudienz hatte das Handelsgericht die Sach- und Rechtslage sowie die Prozessrisiken ausführlich dargelegt. Daraufhin hatte der Rechtsvertreter der Beklagten erklärt, dass von deren Seite keine Vergleichsbereitschaft in der Sache bestehe; man könne sich höchstens einen Verzicht auf eine Prozessentschädigung im Falle eines Klagerückzugs vorstellen. Das Handelsgericht hatte der Beklagten in der Folge für die Verhandlung wegen unnötiger Kostenverursachung (§ 66 Abs. 1 ZPO ZH) und treuwidrigen Verhaltens im Prozess (§ 50 Abs. 1 ZPO ZH) eine Gerichtsgebühr von CHF 2000.– auferlegt und sie verpflichtet, der Klägerin eine Entschädigung von CHF 700.– zu bezahlen. Die Beklagte führte dagegen Beschwerde an das Kassationsgericht.

Das Kassationsgericht hiess die Beschwerde gut. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe die Referentenaudienz eine eigenständige Bedeutung und mache keineswegs nur im Hinblick auf eine vergleichsweise Erledigung des Verfahrens Sinn. Wenn die Vorinstanz die Referentenaudienz allein zum Zwecke einer nachfolgenden Vergleichsverhandlung anberaume, müsse dies für die Parteien erkennbar sein. Es erscheine angezeigt, in der Vorladung

darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz über das Fehlen jeglicher Vergleichsbereitschaft frühzeitig zu orientieren sei.

Da eine Partei nicht verpflichtet sei, sich auf Vergleichsgespräche einzulassen, könne allein im Umstand, dass sie sich vor Gericht nicht vergleichsbereit zeige, klarerweise kein ordnungswidriges Verhalten gesehen werden. Eine Partei sei nur dann unter dem Titel von Treu und Glauben im Prozess verpflichtet, dem Gericht vorgängig Mitteilung zu machen, wenn eine Vergleichsbereitschaft von allem Anfang an und endgültig fehle, oder wenn überhaupt nur zu einer Vergleichsverhandlung vorgeladen worden sei. Derartige Umstände seien von der Vorinstanz nachzuweisen, was im Nachhinein schwierig sei. Es sei jedenfalls nicht zu bemängeln, wenn eine Partei zunächst das Resultat einer angesetzten Referentenaudienz abwarte und ihre (nicht prinzipiell ausgeschlossene) Vergleichsbereitschaft von deren Ergebnis abhängig mache. Im Übrigen könne, ebenfalls entgegen der Auffassung der Vorinstanz, ein Vergleich durchaus auch darin bestehen, die Klage gegen Einräumung eines anderweitigen Vorteils zurückzuziehen.

Kommentar

Mit seinem Entscheid relativiert das Kassationsgericht die langjährige Praxis des Handelsgerichts, wonach die Parteien fehlende Vergleichsbereitschaft von sich aus und spätestens im Anschluss an die Vorladung bekannt zu geben hatten, um nicht Gefahr zu laufen, die Kosten und Entschädigungsfolgen einer aufgrund mangelnder Vergleichsbereitschaft fruchtlosen Referentenaudienz mit Vergleichsverhandlung zu tragen.

Die Ausführungen des Kassationsgerichts sind in formeller Hinsicht zutreffend. Es handelt sich bei Referentenaudienz und Vergleichsverhandlung um zwei eigenständige Institute mit verschiedenen Zielsetzungen, die, zumindest bisher, nicht zwangsläufig miteinander verbunden werden mussten (vgl. § 118 Abs. 3 ZPO ZH). Auch steht es den Parteien selbstredend frei, sich auf Vergleichsgespräche einzulassen oder eben nicht, weshalb ihnen aus dem Fehlen von Vergleichsbereitschaft grundsätzlich kein Nachteil erwachsen darf.

In faktischer und praktischer Hinsicht bleibt die langjährige Praxis des Handelsgerichts jedoch durchaus nachvollziehbar. Es liegt im Sinne der Prozessökonomie, am Verhandlungstag, auf welchen sich Gericht, Parteien und Rechtsvertreter vorbereitet haben und sich an einem Tisch treffen, nach einer Lösung zu suchen. Die teilweise etwas harsche Kostenauflegungspraxis des Handelsgerichts hatte immerhin für sich, dass sie die Parteien veranlasste, ihre Vergleichsbereitschaft vor dem Verhandlungstag nochmals zu überdenken und intern einen entsprechenden

Verhandlungsspielraum einzuräumen. Kein Rechtsvertreter erklärte nach den rechtlichen Darlegungen des Handelsgerichts ohne Not, seine Mandanten seien zu keinen weiteren Vergleichsgesprächen bereit.

In der ZPO CH ist die Referentenaudienz (dort «Instruktionsverhandlung») in Art. 226 und die Vergleichsverhandlung in Art. 124 Abs. 3 und Art. 226 Abs. 2 geregelt. Auch unter der ZPO CH ändert sich nichts daran, dass sich die Vergleichsverhandlung in ihrem Zweck (Einigung der Parteien) wesentlich von den übrigen Instruktionsmassnahmen (Erörterung des Streitgegenstands) unterscheidet. Ob im Rahmen von Art. 226 ZPO CH lediglich zu einer Vergleichsverhandlung allein, ohne Instruktionsverhandlung, vorgeladen werden kann, wird in der Lehre uneinheitlich beantwortet (pro BSK ZPO-FREI/WILLISEGGER, Art. 226 N 13; contra LEUENBERGER in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich 2010, Art. 226 N 7 f.).

Das Handelsgericht Zürich jedenfalls plant, unter der ZPO CH zu reinen Vergleichsverhandlungen nach Art. 124 Abs. 3 vorzuladen, um Plädoyers der Parteivertreter, die bei einer Vorladung nach Art. 226 ZPO CH ggf. notwendig wären, zu vermeiden. Da das Handelsgericht im Übrigen von seiner bisherigen Praxis überzeugt ist und das Kassationsgericht Ende 2010 abgeschafft wird, ist – umso mehr bei Vorladungen zu reinen Vergleichsverhandlungen – davon auszugehen, dass das Handelsgericht an seiner bisherigen Praxis festhalten bzw. zu dieser zurückkehren wird. Für die Rechtsvertreter empfiehlt es sich deshalb auch weiterhin, dem Handelsgericht eine mangelnde oder eingeschränkte Vergleichsbereitschaft der Klientschaft unmittelbar nach Erhalt der Vorladung zur Vergleichsverhandlung schriftlich mitzuteilen, auch wenn eine solche Meldepflicht in der Vorladung nicht explizit erwähnt ist.

Tina Jäger